

§ 6 Stmk. LSG 2015 Landessporttrat

Stmk. LSG 2015 - Steiermärkisches Landessportgesetz 2015

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Dem Landessporttrat gehören an:

1. das für Angelegenheiten des Sports zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzende/als Vorsitzender
2. zwei Vertreterinnen/Vertreter des Dachverbandes „Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur – Landesverband Steiermark (ASKÖ)“
3. zwei Vertreterinnen/Vertreter des Dachverbandes „Allgemeinen Sportverbandes Österreich – Landesverband Steiermark (ASVÖ)“
4. zwei Vertreterinnen/ Vertreter des Dachverbandes „Sportunion Steiermark (UNION)“
5. die Vorsitzende/der Vorsitzende des Landessportfachrates und ihre/seine beiden Stellvertreterinnen/Stellvertreter
6. die Leiterin/der Leiter der für Sport zuständigen Organisationseinheit im Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit beratender Stimme.

In Kraft seit 09.07.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at